



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN RAT

Der Wissenschaftliche Rat gibt sich gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung die nachstehende Geschäftsordnung. Sie tritt mit Zustimmung des Verwaltungsrats am 01.07.2005 in Kraft¹.

§ 1

Aufgaben und Geschäftsverteilung

1. In wissenschaftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wirkt der aus externen Mitgliedern bestehende Wissenschaftliche Rat gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung mit.
2. Die Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung werden nach der Wahlordnung für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
3. Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat und dessen Geschäfte führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
4. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Obliegenheiten erfahren, nicht verwerfen oder Dritten davon Kenntnis geben.

§ 2

Führung der Geschäfte

1. Der Wissenschaftliche Rat tagt in der Regel am Ort der Forschungsanlagen.
2. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats sollen vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Wissenschaftliche Rat kann auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern, des Direktoriums oder des Stiftungsrats auch kurzfristig zusammentreten, falls kein Mitglied widerspricht.
3. Mit der Einberufung einer Sitzung soll den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats eine vom/von der Vorsitzenden aufzustellende vorläufige Tagesordnung über die in der Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenstände übersandt werden; gleichzeitig sind der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats, das Direktorium, der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Ausschusses und der/die Präsident/in der Helmholtz-Gemeinschaft zu benachrichtigen.

¹ Eine veränderte Satzung der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“ wurde am 26.08.2013 durch die Stiftungsaufsicht genehmigt. In diesem Zuge wurde der Verwaltungsrat durch einen Stiftungsrat abgelöst.

§ 3

Sitzungsverlauf

1. Widerspricht ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rats der übersandten Tagesordnung oder der Beratung eines der auf der Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände, so ist darüber in der Sitzung abzustimmen. Über die Aufnahme eines Beratungsgegenstands in die Tagesordnung, der nicht auf der versandten Tagesordnung verzeichnet ist, ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
2. Auf Wunsch eines Antragstellers/einer Antragstellerin muss ein Tagesordnungspunkt vertraulich behandelt werden.
3. Der Wortlaut der Anträge sowie die Reihenfolge der Abstimmung werden vom/von der Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.
Der Wissenschaftliche Rat kann geheime oder namentliche Abstimmungen beschließen. Abstimmungen, die Personen betreffen, sollen in der Regel geheim durchgeführt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen enthält.
4. Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die Anwesenheitsliste sowie die Ergebnisse der Verhandlungen enthalten, insbesondere die dabei gefassten Beschlüsse und, soweit zu deren Verständnis erforderlich, die Gründe festhalten, die zu den Beschlüssen geführt haben. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
Der Entwurf der Niederschrift wird in der folgenden Sitzung des Wissenschaftlichen Rats besprochen und, nach eventuellen Änderungen, genehmigt.
Der Wissenschaftliche Rat bestimmt einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4

Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Wissenschaftliche Rat Unterausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Unterausschüsse und deren Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Den Unterausschüssen können auch Nichtmitglieder des Wissenschaftlichen Rats angehören.
2. Die Unterausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, falls ein solcher/eine solche nicht bestimmt ist, von ihrem ältesten Mitglied einberufen.
3. Auf die Sitzungen der Unterausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

4. Die Unterausschüsse haben dem Wissenschaftlichen Rat über das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich oder mündlich zu berichten. Den Berichtersteller/die Berichterstellerin bestimmt der Unterausschuss.

§ 5

Vorzeitiges Ausscheiden

Will ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rats vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktreten, so soll es seine Absicht nach Möglichkeit drei Monate vor dem beabsichtigten Ausscheiden dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rats mitteilen.